

Satzung
der
Thüringer Stiftung Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Thüringer Stiftung Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

1. blinden Menschen mit Wohnort oder ständigem Aufenthalt in Thüringen in besonderen Lebenssituationen zusätzliche finanzielle Unterstützungen zu gewähren, um bei ihnen besondere soziale Härtesituationen trotz aller vorgesehenen staatlichen Hilfen abzumildern,
2. die Arbeit von Beratungsstellen für blinde und sehbehinderte Menschen zu unterstützen,
3. blinden und sehbehinderten Menschen mit Wohnort oder ständigem Aufenthalt in Thüringen Hilfen zur Zurückgewinnung oder Erhaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu vermitteln oder anzubieten,
4. die Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen, die blinde und sehbehinderte Menschen oder deren Angehörige betreuen oder beraten sowie deren kontinuierliche Zusammenarbeit zu unterstützen,
5. den Aufbau eines landesweiten Hilfs- und Serviceangebotes zu unterstützen
6. die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Thüringen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben und Konzepten zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben;
 - die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben und Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen;
 - die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben und Konzepten zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3

Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Die Stiftung wird vom Freistaat Thüringen mit einem Grundstockvermögen von insgesamt 3.000.000 € ausgestattet, davon 1.500.000 € im Jahre 2008 und 1.500.000 € im Jahre 2009.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zur Aufstockung ihres Vermögens und Zuwendungen zur zeitnahen Erfüllung ihres Stiftungszwecks entgegenzunehmen.

(3) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Erforderlich sind ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu Stande gekommen ist sowie die vorherige Zustimmung der Stiftungsbehörde.

(4) Der Bestand des Grundstockvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zustiftungen sind laufend aufzuführen. Besondere Zweckbindungen der Zustiftungen müssen im Vermögensverzeichnis ersichtlich sein.

(5) Zur Stärkung des Grundstockvermögens können auch Erträge und zum Jahresende nicht verausgabte Mittel nach Beschluss des Stiftungsrates dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Erträge, Stiftungsleistungen

(1) Die zur Erfüllung der Stiftungszwecke sowie für die entstehenden Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus den Erträgen des der Verwirklichung der Stiftungszwecke dienenden Grundstockvermögens im Rahmen ihrer Zweckbindungen, wobei durch den Freistaat der Stiftung jeweils 100.000 € in den Jahren 2008 und 2009 als laufende Mittel zur Zweckerfüllung zur Verfügung gestellt werden,

2. aus Zuwendungen Dritter. Soweit der Zuwendungsgeber die Zuwendung nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt, dient sie der Verwirklichung der Stiftungszwecke.

(2) Die zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 6

Organ

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

1. Jeweils zwei Mitglieder werden berufen durch das für Soziales zuständige Ministerium und durch den Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. .
2. Ein Mitglied wird berufen durch den Thüringer Landtag.
3. Weitere Mitglieder sind der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Thüringer Landesarzt für Blinde und Sehbehinderte.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates ist von der jeweiligen entsendenden Stelle ein Stellvertreter namentlich zu berufen. Der Vertreter nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Mitgliedes in den Sitzungen wahr.

(3) Die Stiftungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der entsendenden Institution berufen und abberufen.

(4) Die von dem für Soziales zuständigen Ministerium und vom Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. berufenen Mitglieder können jederzeit abberufen werden. Das vom Thüringer Landtag berufene Mitglied wird für die jeweils laufende Legislaturperiode berufen und kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Stiftungsrates sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(6) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, ein und leitet seine Sitzungen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung zur Stiftungsratssitzung sowie die Tagesordnung den Stiftungsratsmitgliedern in Textform (§ 126 b BGB) zugeht.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(8) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(10) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Stiftungsrat hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Tätigkeits-berichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat bei hinreichenden Mitteln einen externen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Interessenkollision

(1) Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem Mitglied des Stiftungsrates ist dieses von der Ausübung seiner Tätigkeiten in der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Es wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung abgerechnet. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Er ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen vom Stiftungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Vorschriften des 3. Buches, 2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt HGB und § 53 HGrG finden entsprechende Anwendung. Der Prüfer übersendet der Stiftungsaufsicht eine Kopie des Prüfungsberichts und berichtet dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Thüringer Rechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 12**Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministers.

(2) Soweit die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden oder die finanziellen Voraussetzungen auf andere Weise geschaffen werden, kann sich die Stiftung einen weiteren Zweck geben, der den ursprünglichen Zwecken der Stiftung verwandt ist, wenn dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint. Erforderlich ist ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu Stande gekommen ist. Der Beschluss bedarf weiterhin der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministers.

(3) Neben dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bedarf die Auflösung der Stiftung des Beschlusses der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministers.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der hierfür zuständigen Stiftungsbehörde.

§ 13**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Thüringen. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder für ähnliche mildtätige und gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Zugang des Genehmigungsbescheides in Kraft.